



Voranschlagsverordnung 2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 26. November 2025, Zahl: 902/004-2025 mit der der Voranschlag für das **Haushaltsjahr 2026** erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------------------|----------------|
| Erträge: | € 4.921.500,00 |
| Aufwendungen: | € 4.796.800,00 |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € 0,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € 93.800,00 |

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € 30.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|--|----------------|
| Einzahlungen: | € 4.641.500,00 |
| Auszahlungen: | € 4.476.000,00 |
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ² | € 165.500,00 |

§ 3

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:
00,01,16,21,820,833,850,851,852,853

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:
€ 647.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner ist samt Anlagen und Beilagen im Gemeindeamt während der Amtsstunden einsehbar.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Martin Lackner eh.

angeschlagen am:
abgenommen am:

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019 idF LGBI. Nr. 66/2020.

